

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

31. Sitzung (30.05.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Fhrn. v. Andlaw,
- „ „ v. Böcklin,
- „ Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
- „ Fhrn. v. Rüd t,
- „ Herrn Großhofmeisters v. Vertheim, und
- „ „ Staatsraths Wolff.

- Von Seite der Regierungskommission:
- Herr Finanzminister v. Böckh,
 - „ Staatsrath Fhr. v. Rüd t,
 - „ Geheimer Referendar Ziegler, und
 - „ Ministerialrath Kühlent hal.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von ihr angenommenen Gesegentwurfs, die Erhebung der Steuern in den Monaten Juni und Juli, vor,

Beilage Nr. 173,

und ersucht die Budgetcommission, sich sogleich mit demselben zu befassen, da dieser Gegenstand keine Verzögerung erleiden könne.

Nachdem hierauf die Sitzung kurze Zeit, während welcher Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 28. Prot. Hest.

sich die Budgetcommission versammelt und berathen hatte, unterbrochen worden war, erstattet Geheimer Rath v. Red, Namens dieser, mündlich Bericht:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Budgetcommission hat sich dem erhaltenen Auftrage gemäß versammelt, über diesen Gesegentwurf, welcher von der Erhebung sowohl der directen als der indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. handelt, berathen und mir aufgegeben, denselben der hohen Kammer in derselben Weise, wie

es früher auch geschehen ist, zur Zustimmung vorzuschlagen. Die provisorische Bewilligung läuft nämlich mit Ende dieses Monats (Mai) ab, und das Budget ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen; es ist daher klar, daß eine weitere Fristverlängerung für die Steuerhebung, soweit eine Bewilligung dormalen erforderlich ist, ungesäumt geschehe, damit nicht eine Stockung in der Finanzverwaltung eintrete. Zugleich beantragt die Commission, in abgekürzter Form hierüber zu berathen.

Nachdem hierauf die Discussion mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierungskommission in der vorgeschlagenen Form eröffnet worden war, wird der Antrag der Budgetcommission auf unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfs ohne Bemerkung einstimmig angenommen. Gleiches Resultat ergibt die namentliche Abstimmung.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Staatsraths Nebeniuss, über das provisorische Gesetz vom 13. October 1842, den Vereinszolltarif für die Jahre 1843 bis 1845 betreffend, welcher mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben wird,

Beilage Nr. 174;

sodann zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener und die Vertheilung der Ersparnisse an den Besoldungen, Gehalten und Bureaukosten betreffend.

Geh. Rath v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die hohe Kammer hat bei den frühern Berathungen des Finanzgesetzes gewöhnlich die Bemerkung gemacht, daß gerade diese Materie, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurf abgehandelt wird, und jeweils im Budget seit dem Jahr 1831 aufgenommen war, daraus ausgeschlossen werden möchte, weil sie nicht einer kurzen Periode angehört, sondern von bleibender Natur ist. Durch diese Vorlage wird daher einem längst gehegten Wunsche entsprochen, und ihr insofern von meiner Seite mit voller Ueberzeugung die Zustimmung erteilt. Der Entwurf enthält zwar noch einige Bestimmungen, welche nach meinem Dafürhalten eine Modification erleiden dürften; allein ich sehe mich nicht veranlaßt, im Verlaufe der speciellen Discussion deshalb andere Amendements, als die Commission bereits vorgeschlagen, zu beantragen, weil der Gesetzentwurf nur auf 4 Jahre gültig

sein wird, und wir gewärtigen dürfen, daß im Verlaufe dieser Zeit andere Ansichten prävaliren werden. Insbesondere betrifft diese Bemerkung den Tarif, nach welchem die Pensionen berechnet werden sollen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß es eine sehr wichtige Aufgabe für die Verwaltung ist, den Aufwand für Pensionen der Staatsdiener möglichst zu vermindern, was auch, wie das Budget nachweist, bereits geschehen ist, indem die hohen Beträge nach und nach verschwinden; allein ich glaube, daß dieser Zweck auf eine durchgreifendere und billigere Weise erreicht werden würde, wenn bei den Staatsdienern, welche sehr früh außer Thätigkeit treten, verhältnismäßig ein höherer Betrag in Abzug käme, als bei älteren und insbesondere solchen, welche 40 Jahre gedient haben. Diesen sollte billig die volle Besoldung verbleiben. Ich will dies jedoch nicht weiter ausführen, und werde auch bei der speciellen Discussion nicht darauf zurückkommen.

Das hohe Präsidium leitet hierauf die Berathung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs.

Art. 1.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Der in dem von der Regierung im Jahr 1837 vorgeschlagenen Gesetze befindliche und im Commissionsbericht angeführte Tarif wird bei der einstigen Berathung einer neuen Dienerpragmatik allerdings berücksichtigt werden. Eine solche wurde bei der Regierung von verschiedenen Ministerien vorgeschlagen, allein der gegenwärtige Zeitpunkt hierzu, da sie mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, nicht für geeignet befunden.

Fehr. v. Marschall: Es ist anerkannt, daß eine Erleichterung des schwer belasteten Pensionfonds nöthig ist; über die Art und Weise, wie sie hier bewirkt worden, theile ich die Ansicht der Commission. Ich glaube ebenfalls, daß diese Abhülfe auf eine gerechtere und billigere Weise dadurch hätte erreicht werden können, wenn — anstatt gleichmäßig ein Fünftel der Besoldung bei der Pensionsregulirung außer Berechnung zu lassen — die durch das Dienerebict hiefür festgesetzte Scala geändert worden wäre. Der jüngere Diener, der nur fünf oder zehn Jahre oder einige Jahre mehr dient, wird durch diese Scala übermäßig begünstigt, während der ältere Diener nicht mehr erhält, als gerecht und billig ist. Ich halte es wenigstens nur für gerecht, daß dem Diener, der 40 Jahre treue Dienste geleistet hat, seine ganze Besol-

ding belassen und kein Abzug gemacht werde. Der im Jahr 1837 den Kammern vorgelegte Entwurf wegen Revision des Dienerebdicts, dessen bisher gehörige Bestimmungen im Commissionsberichte angeführt sind, ist von diesen Grundsätzen ausgegangen, und verdient daher gewiß den Vorzug; zu Einführung der letztern hätte es auch nicht gerade eines neuen Dienerebdicts bedurft. Wenn es sich daher hier davon handelte, die betreffende Bestimmung des Dienerebdicts ständig in einer Weise abzuändern, wie vorgeschlagen worden, so vermöchte ich meine Zustimmung nicht zu geben. Allein es handelt sich jetzt nur um eine Verlängerung des schon seit dem Jahre 1831 andauernden Provisoriums auf weitere 4 Jahre, und die Großherzogliche Regierung hat bei der Vorlage dieses Entwurfs vor Ablauf dieser Frist eine Revision des Dienerebdicts bereits selbst in Aussicht gestellt.

Ich beschränke mich daher auf den Wunsch, daß dieser Artikel dann durch einen gerechtern Grundsatz ersetzt werden möge.

Geheimer Rath Vogel: Hinsichtlich des Termins, von welchem der Art. 1 spricht, ist eine Abänderung vorgenommen worden; im Finanzgesetze hat es geheißen: „nach dem 1. Januar 1832“ und jetzt heißt es: „seit dem 1. Januar 1832“. Diese Abänderung ist ganz zweckmäßig, weil der Ausdruck „nach dem 1. Januar“ mehrmals Zweifel veranlaßt hatte. Man kann also diese Abänderung nur beifällig aufnehmen. Ich erlaube mir aber zwei andere Fragen zu berühren, um Zweifeln, wie sie auch schon entstanden sind und bei erfolgenden Pensionirungen wieder vorkommen werden, für die Zukunft vorzubeugen, ohne daß ich jedoch einen Antrag auf eine Abänderung stellen will.

Wenn die Zuweisung einer Besoldung oder Zulage vor dem 1. Januar 1832 geschehen ist, der Bezug derselben aber erst mit oder nach dem 1. Januar 1832 angefangen hat, so ist es nach meinem Dafürhalten dem Gesetze gemäß, daß von dieser Besoldung oder Zulage ein Functionsgelalt nicht abgezogen wird. Auch in dem Falle aber, wenn die Zuweisung einer Besoldung oder Besoldungszulage nach dem 1. Januar 1832, aber mit einem frühern, vor dem 1. Januar 1832 liegenden Anfangstermin erfolgt ist, halte ich es den Rechtsgrundsätzen und dem Sinne des Gesetzes gemäß, daß von

einer solchen Besoldung oder Zulage ebenfalls kein Functionsgelalt abgezogen werde.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Es handelt sich hier zunächst um die Wortbedeutung des in diesem Artikel gebrauchten Ausdrucks „verleihen“, welcher zu dem Zweifel Veranlassung gegeben hat, ob das Datum der Decretur oder das der wirklichen Verleihung, d. h. des Bezugs der Besoldung, entscheidend sei. Ich halte die letztere Auslegung für die richtige, zumal, wenn ich auf den Geist des Gesetzes Rücksicht nehme. Denn es kann doch offenbar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, das Datum der bloßen Decretur, welche möglicherweise Jahre lang dem Anfang des Besoldungsbezugs vorausgehen kann, als das für den Abzug eines Functionsgelaltes entscheidende Moment aufzustellen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Hinsichtlich der ersten Bemerkung des Hrn. Geh. Rath's Vogel kann ich Ihnen die Versicherung ertheilen, daß am 1. Januar 1832 keine Besoldungszulagen gegeben worden sind.

Geh. Rath Vogel: Meine Bemerkung ist dennoch gegründet, und ich könnte mehr als einen Fall anführen, der in beiden Beziehungen dasjenige darthut, was ich sagte. Im Uebrigen war meine Absicht nur dahin gerichtet, Zweifeln und Reclamationen auszuweichen, und es wäre mir lieb gewesen, wenn die Großherzogl. Regierungskommission meiner Auslegung des Gesetzes beigestimmt hätte.

Reg. Comm. Geh. Referendar Ziegler: Die von Er. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten v. Fürstenberg ausgesprochene Ansicht halte ich für die richtige, und glaube, daß der Hr. Geh. Rath Vogel die beiden Fälle nicht consequent entwickelt hat. Er hat Recht, wenn er sagt, daß die Besoldung, deren Anfangstermin durch die Signatur vor die Zeit des 1. Januar 1832 gesetzt worden ist, den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 31. December 1831 hinsichtlich des Functionsgelaltes nicht unterliegt, wenn auch die Signatur ein späteres Datum hat. Wenn aber die Besoldung durch eine vor dem 1. Januar 1832 ausgefertigte Signatur verliehen wurde, der Anfangstermin jedoch auf eine spätere Zeit festgesetzt ist, so findet meiner Ansicht nach der durch das Finanzgesetz vom 31. December 1831 eingeführte Abzug des Functionsgelaltes statt, indem nach dem Dienerebdict von 1819 der ausdrücklich be-

stimmt Anfang der Befoldung zugleich als Anfang der Dienstzeit anzusehen ist, und ein nach dem 1. Januar 1832 in den Dienst getretener Diener sich den Bestimmungen des Finanzgesetzes unterwerfen muß.

Das entscheidende Moment scheint mir nicht in dem Datum des Anstellungspatents, sondern lediglich in dem durch dasselbe bestimmten Befoldungs-Anfangstermine zu liegen.

Staatsrath Rebenius: Es kommt hier lediglich auf das Datum der Verleihung an, unabhängig davon, ob der Anfang des Bezugs in die frühere oder in die spätere Periode fällt, denn die Verleihung ist der Rechtstitel; wird diese in der früheren Periode ausgesprochen, so werden damit auch die damals gesetzlichen Folgen derselben ausgesprochen.

Inzwischen glaube ich, daß hier eine Entscheidung über die angeregten Zweifel nicht gegeben werden kann. Dies ist Sache der kompetenten Behörden, nämlich, wenn sich der Staatsdiener durch die Berechnung seiner Pension für beschwert erachtet, des Finanzministeriums, welches darüber collegialisch entscheidet, und im Falle eines Rechtsstreites die der Gerichte.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen; ebenso die

Art. 2 und 3,

zu welchen nichts erinnert wird.

Art 4.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Commission rath Ihnen an, den Art. 4 nicht anzunehmen, stellt aber für den Fall, daß Sie sich dessen ungeachtet dazu entschließen sollten, den weitem Antrag, dafür zu sorgen, daß, wenn im einzelnen Falle ein Gesetz, wodurch eine höhere Pension, als 4000 fl. bewilligt werden soll, vorgelegt wird, die Rechte der hohen ersten Kammer dahin gewahrt werden mögen, daß ihr gleiche Mitwirkung zu einem solchen Beschluß, wie der andern Kammer, zukomme, kurz, daß ein solcher Gesetzesvorschlag nicht als Finanzgesetz angesehen werden könne.

Die Regierung hat, indem sie diesen, sowie die übrigen Artikel, von denen es sich hier handelt, aus dem Finanzgesetz ausgeschieden hat, die Ansichten Ihrer Commission getheilt; ich kann daher erklären, daß ich mit dem, was diesen Punkt betrifft, vollkommen einverstanden bin. Da

übrigens die Fassung dieses Artikels immer noch die Frage, wie die Stimmen bei dem desfallsigen Ständebeschluß gezählt werden sollen, und damit mögliche Zweifel zuläßt, so mache ich zur Beseitigung derselben den Vorschlag, statt der Worte: „auch ist die Bewilligung an ständische Zustimmung geknüpft,“ zu setzen: „auch ist die Bewilligung an die Zustimmung der absoluten Majorität einer jeden der beiden Kammern geknüpft.“ Dies sind die Worte des §. 65 der Verfassung, wo von den gewöhnlichen Gesetzen im Gegensatz von den Finanz- oder Verfassungsgesetzen die Rede ist. Dadurch wird jeder Zweifel in dieser Beziehung entfernt sein. Für den ganzen Artikel vermißt Ihre verehrliche Commission eine genügende Motivirung. Sie hätte vollkommen Recht, wenn derselbe etwas Neues ausspräche; allein er enthält im Grunde nichts Anderes, als was schon die früheren Gesetze enthalten haben. Die Geschichte dieses Artikels begründet denselben besonders für eine conservative Kammer. Schon der hochselige Großherzog Ludwig hat in den Artikeln 53 und 54 des Finanzgesetzes vom 17. Mai 1819, also einige Monate, nachdem er das Dienereid unterzeichnet hatte, das Nämliche ausgesprochen. Er verzichtete auf ein Recht, von welchem er überzeugt war, daß es zu großen Nachtheilen führen könnte. Von dem gegenwärtigen Regenten ist dieser Artikel siebenmal vorgeschlagen, und von den beiden Kammern siebenmal angenommen worden. In dieser Geschichte, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, lag für die Großherzogliche Regierung ein gewichtiges Motiv, den Artikel wieder vorzuschlagen. Ich zweifle nicht, daß auch die hohe Kammer in diesen Vorgängen ein Motiv findet, ihn wieder anzunehmen, — oder sind wir jetzt auf einem Zeitpunkte angekommen, wo Garantien gegen eine Vermehrung der Pensionen vollkommen überflüssig geworden sind? Ich verneine dies, denn noch ist der Pensionaufwand des Großherzogthums Baden verhältnißmäßig höher, als derjenige irgend eines andern deutschen Staates; er beträgt noch zwischen 6 und 700,000 fl. Aber, werden Sie sagen, damit sind uns noch immer nicht die ursprünglichen Motive dieses Artikels gegeben. Sie haben Recht; ich werde sie geben, obgleich sie etwas delikater Natur sind, namentlich für die Minister und obersten Staatsbeamten. Pensionen über 4000 fl. haben nach dem Maße der Befoldung nur die obersten Staatsbeamten anzusprechen;

nur für sie kann also auch noch von Bewilligungen die Rede sein, welche diesen Betrag überschreiten, nur für sie, die den Regenten berathen, sind solche besondere Bewilligungen zu erwarten. Wenn nun dieser unter solchen Umständen weitere Garantien fordert, so glaube ich, wird diese weise Vorsicht das Land preisen, und die Stände werden sie nicht verwerflich finden; sie können und werden in dieser weitem Garantie nur das Vertrauen der Regierung dankbar anerkennen; den obersten Staatsbeamten aber gereicht es zur Ehre, wenn sie dem Regenten rathen, außer ihrem Anrath in solchen Fällen noch die Stimme der Stände zu hören. In einem die bisherigen Gesetzesbestimmungen abändernden Vorschlag möchten die Stände und das Land nichts Anderes sehen, als eine Sorge der Minister und obersten Staatsbeamten für ihre Person. Ich hoffe, diese Motive werden die hohe Kammer bestimmen, auch den Artikel 4 anzunehmen.

Frhr. v. Marschall: Mir scheint hier nur die Alternative zu bleiben: entweder mag ein nicht zu übersteigendes Maximum für die Pensionen der obersten Staatsbeamten fixirt werden, wofür allerdings erhebliche Gründe sprechen dürften, Gründe, die der Hr. Finanzminister entwickelt hat; — oder aber man hält die Ueberschreitung des gewöhnlichen Betrags solcher Pensionen in außerordentlichen Fällen für zulässig, — dann muß dieses dem selbstständigen Ermessen des Regenten überlassen bleiben, der allein ausgezeichnete Verdienste zu belohnen und Gnade walten zu lassen hat. Dagegen halte ich es nicht für angemessen, solches von einer ständischen Debatte und Beschlussfassung abhängig zu machen, aus Gründen, die nahe liegen, und im Allgemeinen in Commissionsberichten aufgeführt sind.

Der Hr. Finanzminister hat zwar bemerkt, daß hier nichts Neues festgesetzt werde, und sich insofern auf die Geschichte dieses Artikels berufen, insbesondere angeführt, daß derselbe schon im Finanzgesetz vom Jahr 1819 enthalten gewesen sei; allein dieses Finanzgesetz ist damals, soviel mir bekannt, nicht zu Stande gekommen, sondern nur Project geblieben. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß dieser Artikel bereits siebenmal von beiden Kammern angenommen worden sei, und dadurch angedeutet worden, daß eine Inconsequenz darin liege, wenn jetzt die hohe Kammer diesen Artikel verwerfe. Dagegen darf ich wohl darauf Bezug nehmen, daß die jetzt be-

sonders vorgelegten Artikel früher in das Finanzgesetz aufgenommen, und dadurch der hohen Kammer die Möglichkeit genommen war, ihre Rechte in so fern vollständig geltend zu machen, und dieselben daraus zu entfernen, indem ihr verfassungsmäßig die Befugniß nicht zusteht, Amendements im Finanzgesetz vorzunehmen. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß der Artikel in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung der Kammer verdiene, enthalte mich übrigens auch den Vorschlag zu machen, das Maximum einer Pension unbedingt auf 4000 fl. festzusetzen, da das Dienerebdict, ein Verfassungsgesetz, von einer andern Theorie ausgeht, und eine Abänderung in einem Verfassungsgesetze wohl nur aus den entscheidendsten und triftigsten Gründen vorgenommen werden sollte, die nach meinem Dafürhalten hier nicht vorliegen.

Ich erkenne vollkommen an, daß die Vorlage dieser Bestimmung zur Ehre der höchsten Staatsbeamten gereicht; allein darin erblicke ich kein Motiv für diese hohe Kammer; sie hat einen andern Standpunkt einzunehmen; sie muß, von persönlichen Rücksichten ganz abstrahirend, nur die Sache ins Auge fassen. Thue ich dies, so kann ich nach dem Antrage der Commission nur für den Strich dieses Artikels stimmen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Das erste Budget ist zwar allerdings nicht angenommen worden, allein es bedurfte auch keiner Annahme, weil nach der Verfassung das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt werden konnte. Der höchstselige Großherzog Ludwig war bekanntlich nicht gemeint, von seinen Rechten Etwas nachzulassen, wenn ihm dies nicht das Interesse des Landes zu fordern schien.

Ich lege deßhalb ein Gewicht darauf, daß die Modification, welche der Art. 4 enthält, schon im Jahr 1819, wenn auch nur provisorisch, in's Leben getreten ist. Von einer Abänderung der Verfassung ist keine Rede, denn dieses Gesetz soll, wie bisher auf zwei, diesmal für vier Jahre gegeben werden.

Auch in dieser Beziehung wird wohl in dem künftigen Dienerebdict etwas Anderes festgesetzt werden, als das gegenwärtige enthält, und als durch dieses vorübergehende Gesetz bestimmt wird; allein bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues

Dienerebict vorgelegt wird, dürfte es doch am geeignetsten sein, Dasjenige, was seit 14 Jahren besteht, noch 4 Jahre fortbestehen zu lassen. Ich glaube, es sind keine genügenden Gründe vorhanden, diese Bestimmungen nicht noch 4 Jahre aufrecht zu erhalten. Wolte man hierin einen erheblichen Anstand finden, so könnte man sie auch nur für 2 Jahre gelten lassen, wofür ich übrigens keine besonderen Gründe anzugeben wüßte.

Hr. v. Söler d. j.: Ich kann mich im Allgemeinen über diesen Artikel kurz fassen, weil der Ausdruck meiner Gedanken im Commissionsbericht vollständig niedergelegt ist.

Ich muß vorerst darauf aufmerksam machen, daß die Commission durchaus nicht der Meinung war, der Regierung unbedingten Spielraum in der Bewilligung höherer Pensionen, als 4000 fl., zu geben. Dieselbe hat im Gegentheil in ihrem Berichte ausdrücklich bemerkt: „Auch wir wünschen aufrichtig, daß jede Ausgabe vermieden werden möge, welche nicht im Interesse des Landes begründet ist, und wir freuen uns aufrichtig dieser Versicherung der Regierung, die wir dankbar annehmen.“ Dieser Satz hat auch nicht ohne Grund in dem Commissionsberichte seine Stelle gefunden. Wir haben damit die Zusicherung der Regierung, daß sie so wenig, als möglich, solche Pensionen verleißen werde, die über 4000 fl. betragen, als ein den Ständen gegebenes Versprechen angesehen, dasselbe acceptirt, und daher gleichsam einen Vertrag abgeschlossen, wornach die Regierung dazu verpflichtet ist.

Das Hauptmotiv für die Commission, auf den Strich dieses Artikels anzutragen, besteht darin, daß sie die ständischen Debatten darüber abschneiden wollte, ob ein höherer Staatsbeamter, der pensionirt wird, würdig sei, eine 4000 fl. übersteigende Pension zu erhalten, weil sie der Meinung ist, daß solche Debatten in der Regel zu unangenehmen Persönlichkeiten führen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß, wenn dieser Artikel auch gestrichen wird, und also der Großherzoglichen Regierung das im Dienerebict enthaltene verfassungsmäßige Recht zusteht, eine höhere Pension als 4000 fl. zu bewilligen, den Ständen durchaus unbenommen ist, darüber nachträglich zu sprechen. Dies ist schon vorgekommen, und wird, wenn das Gesetz die beantragte Abänderung erleidet,

der Wiederholung nicht entgehen. Allein es ist doch ein großer Unterschied darin, ob die Regierung in der Verleihung einer höhern Pension von der Zustimmung der Stände abhängig ist und dessfalls einen Gesegentwurf vorlegen muß, oder ob sie eine solche ertheilen kann und später gegen etwaige Angriffe vor den Ständen zu vertheidigen hat. Die Stellung der Regierung wird in diesem Fall eine ganz andere sein, und mehr im Sinne des monarchischen Princips begründet erscheinen. Uebrigens liegt gerade in der Unmöglichkeit, die ständischen Debatten hinsichtlich der Verleihung der 4000 fl. übersteigenden Pensionen, selbst wenn der Artikel gestrichen wird, abzuschneiden, ein Präservativ gegen nicht zu rechtfertigende Ertheilung derselben und einer dadurch entstehenden Ueberlastung des Pensionfonds. Wenn der Hr. Finanzminister bemerkt, daß der Inhalt des vorliegenden Artikels schon siebenmal von den Kammern angenommen worden sei, so kann ich dieses nicht unbedingt zugeben, sondern muß auf die Verschiedenheit der Fassung der früher im Finanzgesetze enthaltenen Bestimmung aufmerksam machen. Darnach hat die Regierung allerdings das Recht, Pensionen über 4000 fl. zu geben, diese jedoch bis zur Aufstellung des neuen Budgets aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben zu bestreiten; auf diese Weise kann nur eine nachträgliche Debatte über eine vollendete Thatsache herbeigeführt, nicht aber darüber discutirt werden, ob überhaupt eine Nationalbelohnung an einen Minister verliehen werden soll.

Wenn übrigens der Hr. Finanzminister bemerkte, daß die Minister, wenn dieser Artikel gestrichen werde, ein Vorwurf der Sorge für ihre eigene Person treffen könnte, so muß ich erwidern, daß dieser Vorschlag von der Commission ausgegangen ist, diese also die Sorge auf sich nimmt, die Minister gegen Jeden zu vertreten, der mit diesem Beschluß nicht einverstanden ist. Die Commission hat aber nicht aus Rücksichten für die Herren Minister, auch nicht, weil sie etwa royalistischer sein wollte, als der König selbst, auf den Strich dieses Artikels angetragen, sondern nur darum, weil sie in dieser Bestimmung eine Abänderung der Verfassung sah, in welche sie ohne genügende Gründe nicht eingeben wollte.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wenn der verehrte Redner vor mir einen Unterschied in der Fassung der

früheren und der vorliegenden Bestimmung wahrnimmt, so hat er ganz Recht, allein derselbe berührt das Wesen beider nicht. Früher hieß es: es soll der Aufwand für die erhöhte Pension bis zum Ablauf der Budgetperiode aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden. Dieser Bestimmung hat kein anderer Grund unterlegen, als der, daß es beim nächsten Budget den Kammern überlassen sein soll, eine solche Erhöhung über das Maximum von 4000 fl. zu genehmigen oder zu verwerfen. Man hielt es nun für einfacher, dieses ganz klar zu sagen, indem man eine solche Bewilligung an die ständische Zustimmung knüpft. Man wollte dadurch zugleich der hohen ersten Kammer in Bezug auf die Genehmigung oder Verwerfung solcher Pensionen die nämliche Mitwirkung einräumen, wie der zweiten Kammer, was bei einer Budgetsache nicht der Fall gewesen wäre.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich kann nicht läugnen, daß ein großer Theil der Bemerkungen des Commissionsberichts, und desjenigen, was von den Organen der verehrlichen Commission heute ergänzend vorgebracht wurde, mir ziemlich erheblich erscheint, verkenne aber ebensowenig, daß die Aeußerungen, welche ich von der Regierungsbank aus vernommen habe, alle Anerkennung verdienen. Uebrigens habe ich noch nicht gehört, welche praktische Folgen sich an den Strich dieses Artikels knüpfen würden. Ich glaube, es würde dadurch das ganze Gesetz fallen, nehme daher die Aeußerungen des Hrn. Finanzministers auf, und trage darauf an, diesen Artikel mit der angeedeuteten Modification, welche mir für die Wahrung der Rechte der hohen Kammer vollkommen genügend erscheint, anzunehmen, nämlich mit der Modification, daß die Bewilligung an die Zustimmung der absoluten Majorität einer jeden der beiden Kammern gebunden sei.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, in wie fern die Existenz der übrigen Artikel dieses Gesetzes durch den Strich des Artikels 4 gefährdet wird?

Se. Durchl. der Fürst zu Fürstenberg: Ich habe dies nur als eine Eventualität angeführt, da an der Zustimmung der andern Kammer zu diesem Gesetze wohl zu zweifeln ist, wenn der Artikel 4 gestrichen wird.

Generalmajor v. Casolaye unterstützt den Antrag Sr. Durchl. des Fürsten v. Fürstenberg.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ein weiteres Motiv, warum die Regierung die Annahme dieses Artikels dringend wünschen muß, besteht darin, daß der gegenwärtige Zeitpunkt durchaus nicht geeignet ist, in den Bewilligungen gegenüber den Ständen Rückschritte zu machen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Es wird daher aus einem andern Grunde zu folgern sein, daß, wenn die hohe Kammer hierin nicht nachgibt, das Gesetz von der Regierung zurückgenommen werden wird.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß es noch weniger geeignet ist, weitere Rückschritte in den Prärogativen der Krone zu machen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wir machen keinen Rückschritt, wenn wir Das vorschlagen, was schon siebenmal vorgeschlagen und angenommen worden ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich theile vollkommen die Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. ä., daß die Rechte der Krone hierbei so ziemlich außer Acht gelassen werden.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Obgleich die parlamentarische Sitte nicht gestattet, die Person des Regenten in die ständischen Debatten zu ziehen, so sehe ich mich dennoch durch die Bemerkungen des Frhrn. v. Göler d. ä. und v. Türkheim veranlaßt, auf den allerhöchsten Willen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hinzuweisen, welcher in dem die Vorlage dieses Gesetzes beschlenden höchsten Rescripte ausgesprochen ist und mich diesen Aeußerungen gegenüber vollkommen beruhigt.

Staatsrath Nebenius: Die Frage scheint mir durchaus unpractisch; denn sowohl in dem Fall, wenn das Dineredit hergestellt, als auch in dem Fall, wenn die vorliegende Bestimmung angenommen würde, kämen ständische Debatten entweder bei Gelegenheit der Rechnungsnachweisungen oder bei der Vorlage des eine solche Pension verleihenden Gesetzes vor, und die Beforgniß, dieselben möchten zu Erörterungen und Persönlichkeiten, welche für die Regierung und noch mehr für die Bethelligten unangenehm sind, führen, würde wohl immer die Bewilligung einer höhern Pension ausschließen. Uebrigens könnte das Nämliche, was der Artikel 4. besagt, dadurch erreicht werden, daß man

einfach bestimmt, daß Pensionen 4000 fl. nicht übersteigen dürfen; denn der Regierung stünde es dessenungeachtet frei, auf eine Erhöhung den Antrag zu stellen, wenn sie glaubt, daß in einem außerordentlichen Falle eine außerordentliche Bewilligung zu ertheilen sei. Ich glaube daher, man könnte den ersten Satz dieses Artikels in der angedeuteten Weise fassen und den Nachsatz in diesem Artikel streichen; es würde dadurch, wie ich schon ausgeführt, am Wesen der Sache nichts geändert.

Nach meinem Dafürhalten sollte die Bestimmung des Dieneredicts dahin modificirt werden, daß das Maximum der Pensionen, wie auch in andern Staaten, 3000 fl. betrage, der Regierung aber die Befugniß zustünde, dieselben bis auf 4000 fl. zu erhöhen. Dadurch würde dem Regenten das nothwendige Recht bleiben, ausgezeichnete Dienste zu belohnen, und der Pensionsetat nicht mehr, als nach dem Vorschlage der Regierung, belastet werden. Wenn es sich um eine definitive Abänderung des Dieneredicts handelte, so würde ich einen Antrag in diesem Sinne stellen.

Geh. Rath v. Reß: Mir dünkt, daß der Vorschlag des Hrn. Staatsraths Nebenius, den Artikel so zu fassen, daß Pensionen über 4000 fl. nicht bewilligt werden dürfen, dem Wesen nach mit dem des Hrn. Finanzministers zusammenfällt.

Ich bin überzeugt, daß eine Pension von 4000 fl. in der Regel Alles erschöpft, was auch der verdienstvollste Staatsdiener bei seinem Rücktritt in den Ruhestand ansprechen kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie genügend und dieses Maximum nicht zu gering gegriffen ist. Es mögen übrigens Verhältnisse, insbesondere persönliche Verhältnisse eintreten, die es dem Regenten wünschenswerth machen, eine höhere Pension zu bewilligen. Greignet sich nun ein solcher Fall, so kann die Regierung, auch wenn der erste Satz dieses Artikels nach dem Antrag des Staatsraths Nebenius die Verleihung von Pensionen über 4000 fl. verbietet und der im zweiten Satze enthaltene Vorbehalt gestrichen wird, dessenungeachtet einen Gesetzentwurf, wodurch einem Staatsbeamten eine höhere Pension bewilligt werden soll, vorlegen; denn dadurch, daß ein Gesetz eine bestimmte Regel feststellt, wird nicht ausgeschlossen, daß ein anderes eine Ausnahme davon statuirt; die Erlassung von Gesetzen bezweckt ja ge-

rade eine Abänderung des bestehenden Zustandes. Auch wird eine solche Vorlage unter den §. 65 der Verfassung fallen, daher an die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern gebunden sein. Es wird also der Zweck des Hrn. Finanzministers und des eventuellen Antrags der Commission durch diesen Vorschlag, welchen ich unterstütze, vollkommen erreicht.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich theile die Ansichten der beiden geehrten Redner vor mir. Wenn im Gesetze gesagt würde, daß Pensionen über 4000 fl. nicht verliehen werden können, so ist damit allerdings das Nämliche ausgesprochen, was der Art. 4 enthält; denn, wie richtig bemerkt wurde, schließt diese Regel nicht aus, daß die Regierung einen Gesetzentwurf in die Kammer bringen kann, wornach statt 4000 fl. im einzelnen Falle z. B. 6—8000 fl. als Pension bewilligt werden; allein gerade deshalb, weil beide Fassungen zum nämlichen Ziele führen, ist kein Grund vorhanden, die Fassung der Regierung abzuändern. Was die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius betrifft, daß das Maximum der Pensionen auf 3000 fl. festgesetzt, der Regierung aber die Erhöhung bis auf 4000 fl. gestattet werden sollte, so hat sich das Großherzogliche Staatsministerium dahin ausgesprochen, daß die Summe von 4000 fl. ein ansehnlicher Ruhehalt ist, dessen Erhöhung nur in höchst seltenen Fällen gehörig motivirt sein dürfte. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch die Pensionsbestimmungen des Königreichs Württemberg nachgesehen. Dort beträgt das Maximum der Pensionen nach Art. 4 des Gesetzes v. 18. November 1817 nur die Summe von 3000 fl., welche jedoch bis zu 4000 fl. nach Art. 5 des Gesetzes hinsichtlich der Minister vermehrt werden kann.

Hr. v. Göler d. j.: Die Commission hat in ihrem Berichte ebenfalls bemerkt, daß eine Pension von 4000 fl. allen gerechten Ansprüchen genüge. Um übrigens die Discussion nicht länger aufzuhalten, will ich nur erklären, daß ich dem Antrag Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg beipflichte.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Commissionsantrag, welcher auf den Strich des Artikels 4 geht, verworfen, dagegen der Vorschlag Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg angenommen.

Art. 5.

wird ohne Bemerkung angenommen.

Das hohe Präsidium bringt sodann den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung, bei welcher derselbe mit allen gegen 4 Stimmen genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Reclamation mehrerer provisorischen Gesetze und Verordnungen betreffend. Im Allgemeinen wird Nichts erinnert, und zu den einzelnen Punkten der Adresse übergegangen.

Ziff. 4.

Geh. Rath Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Verordnung, welche hier erwähnt ist, wurde durch eine Adresse der beiden Kammern früher schon reclamirt. Die Frage, von welcher es sich gegenwärtig handelt, ist also nicht die: soll diese Verordnung, als in das Gebiet der Gesetzgebung gehörig, reclamirt, sondern: soll die Reclamirung wiederholt werden? Um diese Frage zu beantworten, wird es aber nöthig sein, daß jede Stimme, die darüber ihre Meinung abzugeben hat, sich in materieller Beziehung frage, ob sie damit einverstanden ist, daß diese Verordnung wirklich in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre? Außer diesem formellen Punkte haben wir noch einen andern formellen Gegenstand zu betrachten, der frühere Beschlüsse der zweiten Kammer betrifft. Es ist nämlich in der Adresse sich bezogen auf zwei frühere Mittheilungen der andern Kammer, welche ohne Zustimmung dieser hohen Kammer an die Regierung erlassen worden sind. Ich glaube, daß in der Adresse diese Bezugnahme auf jene von der zweiten Kammer allein erlassene Mittheilung nicht stattfinden kann. Es scheint mir mit den Grundsätzen der Verfassung und der Geschäftsordnung nicht vereinbar, wenn eine Kammer in einer Adresse, welche gemeinschaftlich ist, sich auf Beschlüsse einer andern Kammer beruft, welche diese allein an die Regierung erlassen hat, während hiezu die Beschlüsse beider Kammern nöthig gewesen wären.

Nach diesen formellen Punkten gehe ich zu der Sache selbst über. Ich bin mit dem Antrage der Commission in Nr. 1 einverstanden, aber aus anderen Gründen. Wenn

Verhandl. d. 1. Kammer 1843/44. 28. Prot. Sesi.

die Commission sagt, daß die Gerichte selbst in einzelnen Fällen die analoge Anwendung der Bestimmung, wie sie die Verordnung vorschreibt, zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmen könnten, so kann man diesem Satz beipflichten, ohne dadurch zu dem Resultat zu gelangen, daß diese Verordnung nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehört; denn wenn den Gerichten eine bestimmte Vorschrift gegeben werden soll, welche sie bei dem Gerichtsverfahren anzuwenden haben, so kann dieses nur durch ein Gesetz geschehen.

Der zweite Grund der Commission bezieht sich auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung. Auch hier bin ich mit der Commission einverstanden; die Verordnung war allerdings zweckmäßig, ja sie war sogar nothwendig, denn nachdem das Gesetz über Ehrenkränkungen und Verläumdungen erlassen worden war, ist es ganz angemessen und dankenswerth gewesen, daß die Großherzogliche Regierung durch eine Verordnung das Verfahren zu bestimmen getrachtet hat; allein auch die Zweckmäßigkeit entscheidet nicht, ob Etwas in das Gebiet der Gesetzgebung gehört.

Der dritte Grund der Commission, daß deshalb von der Reclamirung abzusehen sei, weil diese Verordnung über 12 Jahre lang bestche, und in das Leben übergegangen sei, kann auch nicht als entscheidend betrachtet werden. Ich glaube, daß der Ablauf der Jahre eine Verordnung nicht in ein Gesetz umwandeln kann. Wenn ich aber dennoch mit dem Antrage der verehrlichen Commission einverstanden bin, daß die Reclamirung nicht zu wiederholen sei, so geschieht es in Betracht der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, und zwar des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, welcher den Gegenstand der Ehrenkränkungen und Verläumdungen in einem eigenen Titel behandelt, ferner des Gesetzentwurfs über das gerichtliche Strafverfahren und über die Gerichtsverfassung. Es ist also hinreichende Veranlassung gegeben, den Inhalt jener Verordnung in Betracht zu ziehen und in formeller und materieller Beziehung zu erledigen. Hiernach scheint es mir an Veranlassung jetzt zu fehlen, die Regierung zu bitten, sie möge jene Verordnung zurücknehmen oder zur ständischen Berathung vorlegen.

Geh. Rath v. Reck: Da der verehrte Redner vor mir sich mit dem Antrag der Commission einverstanden erklärt hat, so habe ich keinen besondern Grund, seine Ansichten zu

bestreiten. Die Commission glaubte allerdings, einen besondern Werth darauf legen zu müssen, daß die angegriffene Verordnung nur die analoge Anwendung mehrerer Bestimmungen des Preßgesetzes festsetzt, welche um so mehr stattfinden kann, als das Vergehen in beiden meist das nämliche ist. Der andere Grund, der Adresse nicht beizutreten, ist für die Commission die Zweckmäßigkeit der Verordnung selbst. Denn ist der in dem allgemeinen Theil des Berichts aufgestellte Satz, daß ein bestimmtes Kriterium einer Verordnung und eines Gesetzes nicht zu finden ist, richtig, so wäre es eine überflüssige Arbeit, eine Verordnung, die man als zweckmäßig anerkannt und die sich in einem Zeitraum von 13 Jahren bewährt hat, nur der Form wegen anzufechten. Den weitern Umstand, daß darauf Bezug habende Gesetze zur Berathung vorliegen, hat dagegen die Commission deshalb nicht für entscheidend gehalten, weil dieselben noch nicht genehmigt sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, dem ersten Punkte der Adresse nicht beizutreten, von der Kammer genehmigt.

Ziff. 2.

Geh. Rath Vogel: Dieser Satz in dem Adresseentwurf der zweiten Kammer muß so heißen:

„die Verordnung vom 5. Mai 1833, abändernde Anordnungen über Eidesleistungen in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.“

Es scheint das Versehen nur auf Druckfehler zu beruhen. In der Sache selbst liegt auch hier ein früherer Beschluß der hohen Kammer vor, auf welchen ich in der schon ange deuteten Beziehung zurückkommen muß. Es scheint mir nämlich auch hier wieder nothwendig zu sein, daß sich die Abstimmenden eine feste Meinung darüber bilden müssen, ob der Gegenstand der Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehört. Nach einer langen und interessanten Discussion, die damals stattgefunden hat, waren am Ende die Stimmen gleich, und Se. Durchl. der Hr. Fürst v. Fürstenberg hat als damaliger Präsident der hohen Kammer durch sein Votum die Entscheidung gegeben, daß diese Verordnung als Gesetz zu betrachten und zu reclamiren sei. Nach meiner Ueberzeugung, von welcher allein ich in diesem Falle, wie in allen anderen, geleitet werde, glaube ich, daß die Eides-

ordnung im Ganzen ein Gesetz ist, mit Ausnahme mehrerer darin eingeflossener reglementärer Bestimmungen, die aber nicht Gegenstand der Berathung sind. Wenn man annehmen muß, die Eidesordnung sei ein Gesetz, und da die Verordnung, von welcher hier die Rede ist, die §§. 24 und 28 bis 32 der Eidesordnung, wie sie selbst sagt, abändert, so kann man nicht wohl bezweifeln, daß diese Abänderung nur durch ein Gesetz geschehen konnte. Die Gründe und Gegengründe, welche damals ausführlich besprochen worden sind, will ich nicht wiederholen, sondern mich einfach auf meine obige Bemerkung beschränken, denn sie scheint mir hinreichend, um die Frage zu beantworten, ob diese Verordnung ein Gesetz sei oder nicht.

Es ist zwar durch den Ablauf einer langen Zeit widerwärtig geworden, jetzt noch von einem Zurücknehmen dieser Verordnung oder von ihrer Vortrage zur ständischen Zustimmung zu sprechen, allein dieses kann, wie ich schon vorhin bemerkt habe, keinen Einfluß äußern, da der Ablauf der Zeit eine Verordnung nicht in ein Gesetz umwandeln kann. Es scheint mir aber, daß die Großherzogliche Regierung die genügende Abhülfe dadurch am zweckmäßigsten zu leisten hätte, daß eine neue umfassende Eidesordnung vorgelegt wird. Dieses ist dringend nöthig; die Nothwendigkeit ist bei der Berathung über das Strafgesetzbuch und auch in den gerichtlichen Annalen nachgewiesen worden, und wenn irgend ein Zweifel übrig wäre, wie nothwendig eine neue umfassende Eidesordnung ist, so dürfte ich nur daran erinnern, daß nach den dermaligen Bestimmungen ein Eid in Strafsachen anders geschworen wird, als ein Eid in bürgerlichen Rechtsfachen.

Hiernach, und mit Bezugnahme auf das formelle Bedenken, stelle ich den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer in diesem zweiten Punkte beizutreten, jedoch mit Bezugnahme nicht auf die von der zweiten Kammer in den Jahren 1840 und 1842 an das Großherzogliche Staatsministerium erlassenen Mittheilungen, sondern auf die im Jahr 1833 von beiden Kammern beschlossene und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterthänigst übergebene Adresse.

Staatsrath Nebelius: Man kann sich mit den Grundsätzen des verehrten Redners vor mir zum größten Theile einverstanden erklären und den Inhalt der fraglichen

Berordnung seiner Natur nach für einen Gegenstand der Gesetzgebung halten, aber gleichwohl der Meinung sein, daß die Mitglieder der hohen Kammer in ihrem Gewissen nicht genöthigt sind, bei dieser Ueberzeugung die Berordnung zu reclamiren, wenn sie keinen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der getroffenen Bestimmung haben. Steht die Ansicht fest, daß dem Lande kein Nachtheil von einer Berordnung zugeht, die ihrer Natur nach in das Bereich der Gesetzgebung fallende Bestimmungen enthält, so glaube ich, hat man wenigstens die Befugniß, auf das Zustimmungrecht im einzelnen Falle zu verzichten. Natürlich darf dieser Grundsatz nicht auf erhebliche, namentlich nicht auf Verfassungsgesetze oder wesentliche Abänderungen an bisher bestandenen Gesetzen ausgedehnt werden. Es dürfte daher ohne Bedenken jedenfalls für dieses Mal von der wiederholten Reclamirung dieser Berordnung Umgang genommen werden, indem dieselbe schon seit einer Reihe von Jahren in Anwendung und kein Nachtheil zu befürchten ist, wenn man sie noch länger bis zu einem Landtag fortbestehen läßt, wo nicht so viel Gesetze vorliegen, und wo man weniger Anstand zu nehmen hat, die Regierung um die Vorlage dieser Berordnung zur verfassungsmäßigen Beistimmung zu bitten. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Commission.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Nicht bloß, um nicht inconsequent zu erscheinen, da ich mich früher für die Reclamirung dieser Berordnung entschieden habe, sondern in der vollen Ueberzeugung, daß die Ansicht und Begründung des Hrn. Geh. Rath's Vogel richtig ist, stimme ich für dessen Antrag. Was das von dem Hrn. Staatsrath Nebenius geäußerte Bedenken betrifft, daß die Vorlage bei der gegenwärtigen Geschäftsüberhäufung nicht wünschenswerth sei, so kann ich dasselbe nicht theilen, da sich die Regierung wohl keinesfalls durch den desfallsigen Beschluß der hohen Kammer veranlaßt finden dürfte, die Berordnung noch auf diese im Landtage vorzulegen.

Staatsrath Nebenius: Insofern der Reclamation der Berordnung nicht noch für diesen Landtag Folge gegeben werden soll, bin ich mit dem Hrn. Antragsteller vollkommen einverstanden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Zuörderst muß ich bemerken, daß ich die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel

hinsichtlich der Verweisung der Adresse auf die früheren Mittheilungen der zweiten Kammer an das Großherzogl. Staatsministerium theile, daß ich dieselbe in einer gemeinschaftlich von beiden Kammern zu beschließenden Adresse nicht für zulässig halte. Was den Umstand betrifft, daß die hohe Kammer im Jahr 1833 der Adresse auf Reclamirung dieser Berordnung beigetreten ist, so halte ich die Mitglieder der hohen Kammer vom Jahr 1844 an jenen Beschluß nicht gebunden; denn was damals beschlossen wurde, war speciell für die damalige Kammer. Nun handelt es sich aber um eine neue Würdigung der Sache. In dieser Beziehung glaube ich, daß selbst Diejenigen, welche für die frühere Adresse gestimmt haben, sich heute ganz unabhängig von dieser Abstimmung äußern können. In der Sache selbst muß ich bemerken, daß, ehe die Verfassung erschienen war, bestimmte Vorschriften darüber, was in die Kategorie der eigentlichen Gesetze und der Berordnungen falle, nicht vorlagen, und daß auch bei allgemeinen Anordnungen die Theile, die der Gesetzgebung angehören, mit denjenigen, welche den Vollzug betreffen, sehr häufig zusammengestellt wurden. Es wird also die Frage, ob die Eidesordnung ihrem ganzen Umfang nach als ein wirkliches Gesetz zu betrachten sei, großem Zweifel unterliegen. Ich erkenne selbst an, daß gewisse Bestimmungen derselben in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, behaupte aber, daß wieder andere diesen Charakter nicht haben. Was nun insbesondere diejenigen Abänderungen betrifft, welche im Jahr 1833 Veranlassung zu einer lebhaften Discussion gegeben haben, an welcher ich als damaliges Mitglied der hohen Kammer auch Theil genommen habe, so muß ich erklären, daß gerade diese wenigstens nicht in die bürgerliche Gesetzgebung gehören. Die Frage, wie die Eidesformel zu bestimmen sei, und ob der Geistliche bei der Eidesabnahme zu fungiren habe, ist eigentlich eine kirchliche, und wäre, wenn die Kirchenbehörde dabei einen Anstand hätte, mit dieser von der Staatsregierung ins Reine zu bringen. Würde man diese Frage in die bürgerliche Gesetzgebung hereinziehen, so würde der ganze Standpunkt der Sache umgestaltet werden, was auch damals anerkannt worden ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß manche Bestimmungen der Eidesordnung einer Verbesserung bedürfen, worüber auch

von anderer Seite der Regierung Mittheilungen gemacht worden sind. Die letzte Generalsynode hat nämlich diesen Gegenstand, als in ihren Bereich gehörig, erörtert und darüber ihre Wünsche ausgesprochen. Ich zweifle daher nicht, daß die Eidesordnung seiner Zeit einer Revision unterliegen muß. Allein ich glaube, auf die Bemerkung eines verehrten Mitgliedes hinweisen zu dürfen, daß die große Zahl der vorliegenden Arbeiten, sowie derjenigen, welche sich daran knüpfen, nicht durch weitere Arbeiten vermehrt werden sollte, zumal da hier gerade ein dringendes Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bestimmungen der Eidesordnung sind einmal durch die langjährige Praxis zur Gewohnheit geworden; eine abermalige Abänderung derselben würde deshalb bei dem Volke vielleicht selbst einen unangenehmen Eindruck machen. Ich muß Sie daher, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bitten, dem Antrage Ihrer verehrlichen Commission Folge zu geben.

Geh. Rath v. Red: Mit Bezugnahme auf die Gründe, welche der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern bereits für den Commissionsantrag geltend gemacht hat und auf die in präcisen Sätzen im Berichte enthaltene Begründung kann ich mich kurz fassen. Der Hr. Geh. Rath Vogel hat sich auf keine Widerlegung derselben eingelassen, sondern seine entgegengesetzte Ansicht nur auf die Behauptung gestützt, daß die Eidesordnung ein Gesetz sei und folglich auch jede Abänderung im Wege der Gesetzgebung zu geschehen habe. Allein es ist nicht richtig, daß die Eidesordnung in allen ihren Theilen ein Gesetz sei; sie enthält offenbar viele reglementarische Bestimmungen, welche nicht zur Cognition der Stände gehören.

Was nun gerade die Bestimmung über die Bestabungsformel und die Verordnung vom Jahr 1833, insofern sie diese abändert — worüber allein die früheren Verhandlungen stattgefunden — betrifft, so eignen sich dieselben, als mehr dogmatische Fragen berührend, nicht zur Mitwirkung der Kammern. Die Commission hatte daher keinen Grund, deren Vorlage zu verlangen und zwar um so weniger, als die beiden Kirchensectionen, die jetzigen Oberkirchenräthe, über die fragliche Abänderung vernommen worden sind, und dagegen keine Einwendungen erhoben haben. Die Reclamation dieser Verordnung hätte zudem nur dann einen praktischen

Erfolg, wenn die Bestabungsformel abgeändert würde; allein darüber kann die Kammer unmöglich berathen und Beschlüsse fassen. Ganz verschieden von der religiösen Form, in welcher die Wahrheit des zu beschwörenden Thema's bekräftigt wird, ist der Inhalt dieses Thema's selbst, in dieser Beziehung gehört der Eid in den Bereich der weltlichen Gesetze; wir finden davon mannfache Beispiele im Landrecht, in der bürgerlichen Proceßordnung, und auch der den Kammern übergebene Entwurf der Strasproceßordnung verbreitet sich über den Eid der Zeugen und Sachverständigen. Mir scheint der Hr. Geh. Rath Vogel auch mehr nur von der Ansicht auszugehen, daß die Eidesordnung im Allgemeinen einer Verbesserung bedürfe, und eine solche Idee dürfte im Wege der Motion erörtert werden; ein Grund, die Verordnung zu reclamiren, dürfte sich aber daraus nicht ableiten lassen.

Geh. Rath Vogel: Ich muß Einiges berichtigen, damit es nicht den Anschein hat, als wollte ich Gegenstände zur Berathung der Kammer ziehen, die nicht dahin gehören. Dies ist meine Absicht nicht, und ich glaube, daß hier eine gewisse Verwechslung von Ansichten und Begriffen stattfindet. Das gebe ich zu, daß die Festsetzung der Eidesformel von der Kirche ausgehen muß, und daß die Regierung sich mit der Kirche darüber zu verständigen hat. Dieses schließt aber nicht aus, daß ein Gesetz vorgelegt werden muß, wenn Bestimmungen über die Festsetzung oder Abänderung der Eidesformel gegeben werden wollen. Die Kammern haben allerdings keine kirchlichen Fragen zu erörtern, sie haben aber die rechtlichen oder Gesetzesfragen in Erwägung zu ziehen; sonst könnte auch nicht über den Meineid und nicht über Leistung und Kraft und Folgen eines Eides in den Kammern berathen werden.

Wenn der verehrte Redner vor mir glaubt, daß ich im Wege der Motion meine Wünsche vorbringen sollte, so will ich nur daran erinnern, daß und wie die hohe Kammer früher schon ihre Ansichten über diesen Gegenstand ausgesprochen hat.

Prälat Hüffel: Hinsichtlich des religiösen Punktes der Eidesordnung sind die Kirchenbehörden mit der Regierung vollkommen einverstanden gewesen, indem sie anerkannt haben, daß die gewählte Bestabungsformel mit Rücksicht auf ihren Gebrauch für beide Kirchen die passendste sei.

Was aber die Art und Weise der Eidesabnahme betrifft, so ist die Klage nicht nur in unserer Nähe, sondern auch anderwärts her vernommen worden, daß dieselbe eine sehr verschiedene sei. Was hilft die Bestabungsformel, wenn die Art und Weise, wie die Eidesabnahme behandelt wird, fast jeden Eindruck auf den Schwörenden schwächt oder gar aufhebt? Daher ist der alte Wunsch nach einer Verbesserung der Eidesordnung wieder laut geworden, welchem ich mich nicht nur hier, sondern auch an andern Orten mit allen meinen Kräften angeschlossen habe. Die Zeit dringt darauf, daß eine Aenderung eintrete, daß das Heilige dem Volke wieder heilig werde. Darauf muß eine vernünftige christliche Ordnung hinwirken, und besonders da, wo dasselbe mit bürgerlichen Interessen so nahe zusammenhängt.

Ich will nicht in eine ausführliche Erörterung dessen eingehen, was zur Aufrechthaltung der Heiligkeit des Eides notwendig zu geschehen hat, sondern nur im Allgemeinen der Großherzogl. Regierung die Sache an's Herz legen. Für eine Reclamirung dieser Verordnung kann ich nicht stimmen; ich hoffe jedoch, daß das Formelle durch das Materielle überwogen werden, und die Regierung, sobald thunlich, für die Revision der Eidesordnung Sorge tragen wird.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Der Hr. Geh. Rath Vogel scheint wirklich selbst in den Fehler einer Begriffsverwechslung gefallen zu sein. Er bemerkte, es sei ein Unterschied zwischen den kirchlichen und rechtlichen Fragen zu machen. Dies erkenne ich vollkommen an; allein, was die specielle Verordnung in dem angegriffenen Punkte betrifft, so ist diese gerade eine rein kirchliche Frage. Ich erkenne ferner an, daß die Eidesordnung eine Reihe von rechtlichen Fragen in sich faßt, und daß z. B. die Frage, ob und wie der Meineid zu bestrafen sei, ein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung ist.

Der verehrte Redner scheint übrigens diese Verordnung deshalb reclamiren zu wollen, um dadurch eine Veranlassung zur Revision der Eidesordnung zu geben; allein dies würde durch die Reclamirung dieser Verordnung nicht erreicht werden. Die Regierung könnte dadurch nur bewogen werden, entweder die Verordnung, wenn sie hiezu Gründe zu haben glaubt, außer Wirksamkeit zu setzen, oder dieselbe hinsichtlich der reclamirten Bestimmung den Kammern zur Zustimmung

vorzulegen. In diesem Fall wäre zwar eine Abänderung möglich, dieselbe würde sich aber nur auf einen Paragraphen beschränken, und eine Revision der Eidesordnung in allen ihren Theilen, welche dem Wunsche des Hrn. Geh. Rath's Vogel entspricht, nicht bewirkt werden. Ich glaube daher, daß, wie ich schon bemerkt habe, eine Reclamirung dieser Verordnung nicht wohl am Plage ist.

Herr v. Marschall: Ueber die Frage, ob diese Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, hat eigentlich bereits die frühere Kammer entschieden; es scheint mir aber von Wichtigkeit zu sein, daß die Kammer den Beschluß ihrer Vorgängerin aufrecht erhalte und nicht verlasse ohne die dringendsten Gründe. Solche Gründe kann ich hier nicht erblicken.

Nach dem §. 67 der Verfassung soll, wenn eine Reclamation wegen Vorlage einer Verordnung an die Regierung gelangt, eine besondere Prüfung vorgenommen werden. Wird sie in Folge hiervon begründet gefunden, so hat die Regierung einen Gesetzentwurf vorzulegen; wird sie dagegen unbegründet gefunden, so hat die Kammer jedenfalls ein Recht darauf, daß ihr Gründe, welche die oberste Staatsbehörde dabei geleitet haben, mitgetheilt werden. Da nun weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so stimme ich dem Antrag des Hrn. Geh. Rath's Vogel bei; ich sehe darin ein Ansuchen an die hohe Regierung, die Sache noch einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Generalmajor v. Laßalle: Unstreitig betrifft die Verordnung vom Jahr 1833 hinsichtlich der Abänderung der Bestabungsformel eine wichtige kirchliche Frage. Der Commissionsbericht erkennt dies an und bemerkt, daß sich die erzbischöfliche Curie hiebei beruhigt habe. Aus dem Ausdruck „beruhigt“ ließe sich nun unterstellen, daß sie anfänglich nicht damit einverstanden gewesen sei. Ich bitte daher den Hrn. Regierungskommissär, mir hierüber die geeignete Auskunft zu ertheilen. Wäre nämlich die erwähnte Unterstellung richtig, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß die nun schon seit 11 Jahren in Anwendung stehende Formel bei der erfolgenden Vorlage in der Kammer angegriffen würde. Eine Discussion oder Beschlußfassung in dieser Richtung erschiene mir aber bedenklich.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich bin nicht im Stande, über die gestellte Frage Auskunft zu ertheilen.

Staatsrath Nebenius: Ich erinnere mich noch, daß in der damaligen Discussion, welcher ich als Regierungscommissär beizuhöhen, sich über die neu einzuführende Formel, und namentlich über die Weglassung der Worte: „und seine lieben Heiligen“, eine Discussion, welche dem Hrn. Prälaten noch im Gedächtniß sein wird, zwischen ihm und dem Hrn. Erzbischof entsponnen hat; ich erinnere mich aber nicht, daß von dem Hrn. Erzbischof die Weglassung der oben erwähnten Worte beanstandet, glaube vielmehr, daß dieselbe gutgeheißen wurde.

Prälat Hüffel: Ich habe damals bemerkt, der Eid müsse das Heiligste, was der Mensch hat, umfassen, und das Zugeständniß erhalten, daß Nichts heiliger sein könne, als Gott und sein heiliges Evangelium. Der Hr. Erzbischof war durchaus nicht gegen die deßfallige Abänderung der Bestabungsformel; auch habe ich später in meinem Geschäftskreise bei dem Oberkirchenrath nicht vernommen, daß von Seite der Curie eine Einwendung gemacht worden sei.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Es ist behauptet worden, die fragliche Bestimmung dieser Verordnung betreffe lediglich eine kirchliche Sache. Wenn dieser Satz unbedingt wahr wäre, so würde die Regierung selbst Veranlassung haben, einer solchen Reclamirung Folge zu geben; sie hätte alsdann diese Bestimmung nicht durch eine allgemeine Verordnung erlassen können und bei den beiden Kirchensectionen das Placet einholen müssen; allein dies ist nicht geschehen, obgleich die beiden Kirchensectionen an dieser Bestimmung Theil genommen haben mögen. Die Mitwirkung der Staatsgewalt lag hier in ihrem Recht und ihrer Pflicht.

Ueber die Frage, ob die Regierung einseitig zur Erlassung dieser Verordnung competent war, theile ich die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel; denn sie berührt die Privatrechte und das Eigenthum der Staatsangehörigen, fällt daher unter den §. 65. der Verfassung und bedarf der Zustimmung der Stände. Ich stimme für die Reclamirung derselben und unterstütze den deßfalligen Antrag.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß ein gewichtiges Moment darin liegt, ob man mit einer Verordnung zusrie-

den ist oder nicht. Im erstern Fall ist es nicht unbedingt geboten, bloß der Form wegen eine solche zu reclamiren, darin vielmehr oft nur eine Art von Widerspruchsgeist zu erblicken. Wird jedoch eine Verordnung als nachtheilig befunden, so halte ich es für Pflicht, auf der Reclamation zu bestehen und der Regierung dadurch ein Compelle zur Aufhebung oder Vorlage derselben zu geben, daß sie anerkennen muß, sie sei nie einseitig berechtigt gewesen, die fragliche Bestimmung zu erlassen.

Se. Durchl. der Fürst v. Fürstenberg: Diesen Grundsatz könnte ich nie unterschreiben. Ich halte es für meine Pflicht, in beiden Fällen Verordnungen, welche sich ihrer Natur nach zur ständischen Berathung eignen, zu reclamiren, und erfülle dieselbe um so lieber, wenn die betreffenden Verordnungen sich als zweckmäßig gezeigt haben.

Nachdem hierauf Geh. Rath v. Reck nochmals die im Commissionsberichte angeführten und in der heutigen Discussion entwickelten Gründe zusammengefaßt, den Commissionsantrag wiederholt und bemerkt hatte, daß, wenn diese Verordnung reclamirt werde, consequenterweise auch in Beziehung auf die übrigen Verordnungen der Adresse beigetreten werden müßte, wird die Berathung geschlossen und der Commissionsantrag von der Kammer angenommen.

Zu

Ziff. 3

wird nichts erinnert und der Commissionsantrag genehmigt.

Ziff. 4.

Hr. v. Marschall: Früher wurden in dem Condominat Kirnbach die Polizei- und Criminalvergehen, bei welchen beiderseitige Untertanen theilhaftig waren, von Baden und Hessen gemeinschaftlich untersucht und abgeurtheilt. Nach dem Art. 5 der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen hat diese Einrichtung wegen der damit verbundenen Mißstände die Abänderung erfahren, daß in solchen Fällen nun nach einem gewissen Turnus einmal die Großherzoglich Badische, dann die Großherzoglich Hessische Behörde die Untersuchung leitet und die Aburtheilung vornimmt. Es ist also durch diese Bestimmung nur die Art und Weise der Aus-

übung der gemeinschaftlichen Jurisdiction geändert, und hierbei der badischen Jurisdiction nichts vergeben worden.

Prälat Hüffel: Die Verhältnisse in diesem Condominatort sind in Beziehung auf die Pfarreien und Schulen von der Art, daß wir kaum wissen, woran wir sind, wir können z. B. die Stelle des verstorbenen Schullehrers nicht besetzen. Nun habe ich in Erfahrung gebracht, daß zwischen den beiden Regierungen Verhandlungen im Gange seien, um diese Verhältnisse zu ordnen. Ich erlaube mir daher die Frage an den Hrn. Regierungskommissär, ob dieses wirklich der Fall ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Es sind schon seit einiger Zeit deshalb Unterhandlungen gepflogen worden, deren Schlusergebniß nur noch von einer Zusammenkunft der Commissäre an Ort und Stelle abhängt. Verschiedene Gegenstände, welche ins Reine zu bringen sind, bedürfen nämlich der Localeinsicht.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Kammer, dem Punkte 4 der Adresse, dem Commissionsantrage gemäß, nicht beizutreten.

Zu

Ziff. 5, 6, 7 u. 8

werden keine Bemerkungen gemacht, und die Anträge der Commission, der Adresse nicht beizutreten, genehmigt.

Ziff. 9.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t: Ich muß nur noch bemerken, daß der Grund, warum die zweite Kammer diese Paragraphen reclamirte, daß sie nämlich weiter gehen, als die Bundesbeschlüsse verlangen, dadurch beseitigt wurde, daß bei einem neuen Abdruck der akademischen Gesetze die fraglichen Paragraphen wörtlich nach den durch die Bundesbeschlüsse gegebenen Bestimmungen aufgenommen worden sind.

Der Antrag der Commission, diesem Punkte der Adresse nicht beizutreten, wird hierauf angenommen.

Ebenso der Commissionsantrag zu

Ziff. 10,

wozu nichts erinnert wird.

Ziff. 11.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat sich hinsichtlich dieser Verordnung darauf berufen, daß sie nothwendig und

daß sie zweckmäßig war. Beides muß man anerkennen, denn nachdem das Recursgesetz erlassen worden war, ist es allerdings zweckmäßig und sogar nothwendig gewesen, eine Bestimmung zu treffen, wie die Recurse bei dem Oberhofgerichte zu erledigen sind. Jedoch glaube ich, daß diese Verordnung, obgleich sie zweckmäßig und nothwendig erachtet wurde, in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, weil, wie ich schon bemerkt habe, weder die Nothwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit, ja sogar auch nicht die Wichtigkeit entscheiden kann, ob etwas in das Gebiet der Gesetzgebung oder der Verordnung gehört. Wenn man einzelne Bestimmungen der Verordnung in Betracht zieht, so kann man nach meiner Ueberzeugung nicht im Zweifel sein, daß es sich hier von einem Gegenstand der Gesetzgebung handelt, oder man müßte annehmen, daß die Gerichtsverfassung überhaupt nicht ein Gegenstand der Gesetzgebung sei. Wenn ich dessenungeachtet dem Antrage der Commission beipflichte, so geschieht es aus dem schon bei einem andern Falle erwähnten Grunde, weil Gesetzentwürfe über das Strafrecht, das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung vorliegen, und es daher an einer Veranlassung fehlt, die Verordnung zu reclamiren, da die Gegenstände jener Verordnung hierbei ihre Erledigung finden können und werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat diesen Grund nicht unberücksichtigt gelassen, was aus den Worten ihres Berichts: „sowie die Sache liegt“, hervorgeht.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, der Adresse nicht beizutreten, angenommen. Ebenso der gleichlautende Commissionsantrag zu

Ziff. 12,

wobei nichts erinnert wird.

Ziff. 13.

Prälat Hüffel: Ich halte diese Verordnung über den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder, und namentlich die angefochtene Bestimmung, daß kein Kind vor zurückgelegtem eilftem Jahr zur Arbeit in Fabriken zugelassen werden darf, für sehr zweckmäßig. Ich erblicke darin eine weise Fürsorge der Regierung für das Wohl eines Theils der Staatsangehörigen, dessen Gesundheit durch die anstrengenden und nachtheiligen Fabrikarbeiten untergraben

würde, wenn ihre Verwendung für dieselben in so früher Jugend gestattet wäre. Zu einer Reclamirung dieser Verordnung sehe ich aber um so weniger einen Grund, als dieselbe weiter nichts enthält, als eine Modification der landesherrlichen Verordnung über die Volksschulen, diese aber die hohe Kammer nicht zur Zustimmung verlangt hat, daher eine Inconsequenz durch die Reclamation jener sich zu Schulden kommen lassen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Diese Verordnung wurde von der zweiten Kammer schon früher und zwar aus dem Grunde reclamirt, weil in der Bestimmung des Alters, vor welchem die Kinder nicht in die Fabriken eintreten dürfen, ein Zwang gegen die Person, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit liege. Allein wenn man auf diese Weise den §. 65 der Verfassung auslegen will, so würde am Ende Alles, z. B. die einfachste Localpolizeiverordnung, als zur Gesetzgebung gehörig, reclamirt werden können; denn auch eine solche enthält einen Zwang, insoferne die Uebertreter derselben bestraft werden. Die Regierung hat darin nur eine sanitäts- und gewerbepolizeiliche Anordnung erblickt, welche in der Befugniß der Regierung gelegen, und nach vorgängiger Vernehmung der Behörden und der Fabrikbesitzer ins Leben gerufen worden ist.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Zu

Ziff. 14, 15, 16, 17 u. 18

werden die Commissionsanträge, welche dahin gehen, diesen Punkten der Adresse nicht beizutreten, ohne Bemerkung angenommen.

Ziff. 19.

Fehr. v. Marschall: Die Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung beruht zunächst auf einem allgemein anerkannten und gültigen Satz des Strafrechts, daß nämlich Ausländer wegen der im Inlande, wie Inländer wegen der im Auslande verübten Vergehen nach den Gesetzen des Inlandes gestraft werden sollen. Insofern wird also hiedurch nichts Neues festgesetzt, ebensowenig durch die Bestimmung, daß das gegen einen Ausländer gefällte Strafurtheil an seinen im Auslande befindlichen Gütern vollstreckt werden soll; denn der letztere Satz ist bereits im Jurisdictionss-

vertrage mit Hohenzollern von 1827 angenommen, und wird hier nur auf Polizei- und insbesondere zum Schutze der Grenzwaldungen auf Forstvergehen angewendet.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag, der Adresse nicht beizutreten.

Ziff. 20.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Vorlage dieser Verordnung hätte wohl keinen practischen Werth mehr, da die Excapitulanten schon lange entlassen sind.

Geh. Rath v. Reck: Die Verordnung hat allerdings insofern keinen practischen Werth mehr, als das Jahr, um welches sie die Capitulationszeit der Excapitulanten vom Jahr 1835 verlängerte, mit dem 1. April 1842 abgelaufen war und die Leute längst entlassen sind. Dagegen äußert sie ihre Wirksamkeit für diejenigen Leute, welche nachträglich im Jahr 1841 aus den Altersklassen von 1837, 1838, 1839 und 1840 conscribirt wurden, um das Armeecorps auf den bundesmäßigen Stand zu bringen, noch einige Jahre lang, denn diese werden erst im Jahr 1844, 1845, 1846 und 1847 entlassen. Diese Anordnung bietet aber keinen Grund zur Reclamation, denn sie ist lediglich ein zeitgemäßer Vollzug des §. 43 des Conscriptionsgesetzes, wozu die Regierung berechtigt ist. Ich muß nur den Irrthum berichtigen, als sei hierdurch die gesetzliche Capitulationszeit verlängert worden, und bemerken, daß für die Altersklasse von 1837 erst mit dem 1. April 1838 u. s. w. die Capitulationszeit beginnt. Die Entlassung erfolgt mit dem 1. April 1844, die Dienstzeit beträgt daher nicht mehr als die gesetzlichen sechs Jahre.

Der Commissionsantrag, der Adresse nicht beizutreten, wird hierauf genehmigt.

Ebenso der gleichlautende Commissionsantrag zu

Ziff. 21 u. 22,

wozu keine Bemerkung gemacht wird.

II. Verordnungen, welche seit dem letzten Landtage erlassen wurden.

Zu

Ziff. 1

wird nichts bemerkt, und der Commissionsantrag angenommen.

Ziff. 2.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Da ich die Acten über diesen Gegenstand genau studirt habe, so kann ich zur Berichtigung eines Irrthums, der sich auf Seite 16, Zeile 3 des Commissionsberichts befindet, erläuternd anführen, daß gerade die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, nämlich der Declarationen vom Jahr 1824, klar und deutlich die Absicht der Vertragspersonen nachweist, daß hier wohl von Kirchenbauten, nicht aber von Schulhausbauten die Rede ist. Ich darf mich in dieser Beziehung nur auf Seine Durchlaucht den Hrn. Fürsten von Fürstenberg berufen. Die Regierung hat in dieser Richtung die Verträge abgeschlossen, so daß in der That nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Entstehungsgeschichte für die Paciscenten spricht.

Er. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Ich kann die Bemerkungen des verehrten Redners vor mir vollkommen bestätigen. Es haben auch die Paciscenten die Sache nicht anders verstanden.

Geh. Rath v. Red: Mir sind die Acten auch wohl bekannt. Das endliche Resultat der Verhandlungen mit den Grund- und Standesherrn waren die Declarationen von 1824, und diese lassen keinen Zweifel übrig, daß denselben nur die Beitragspflicht zu den Kirchenbauten, nicht aber die zu den Schulbauten obliegt. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte habe ich mich aber nicht getrrt, und muß nur bemerken, daß mehrere Stellen Acten besigen.

Die Kammer genehmigt sodann den Commissionsantrag.

Ebenso in Beziehung auf

Ziff. 3 u. 4,

wozu nichts erinnert wird.

Ziff. 5.

Geh. Rath Vogel: Die Verordnung über das Examen der Rechtscandidates enthält in ihrem Eingang die Gründe, welche solche veranlaßt haben. Mit diesen Gründen bin ich vollkommen einverstanden. Hier handelt es sich von dem Art. 14, welcher bestimmt, daß ein Candidat, der dreimal in der Prüfung nicht bestanden ist, zu einer weitem Prüfung nicht zugelassen werden soll. Man könnte in einen langen Streit darüber eingehen, ob diese Verordnung nicht dem §. 9 der Verfassungsurkunde und dem Art. 6 des Gesetzes über die Studienfreiheit entgegen sei. Ich will diesen Streit

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 26 Prot. Heft.

nicht führen, weil ich keinen Werth darauf lege, ob der §. 14 bleibt oder wegfällt, denn ich glaube, daß der Fall, von welchem er spricht, nie vorkommen wird. Das kommt wohl vor, daß ein junger Mann sich scheut, sich zum Examen zu melden, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es haben schon junge Leute von guten Fähigkeiten und Kenntnissen eine und sogar zwei Examenzeiten vorübergehen lassen und sich nicht gemeldet, und zwar aus Bescheidenheit und Ehrliche, weil sie sich durch Privatstudium noch haben vorbereiten wollen, um ein recht gutes Examen zu bestehen. Andere gibt es auch, welche aus einer, hoffentlich ungegründeten Furcht vor zu gelehrten Fragen sich nicht melden. Ich will nicht behaupten, man solle das Examen zu leicht machen, denn die Ordnung und das Interesse des Staatsdienstes erfordert ein strenges Examen; allein ich glaube, man sollte es den Examinatoren leichter machen. Es scheint mir, daß man nicht viele Zeit und nicht viele Fragen braucht, um zu ergründen, ob ein junger Mann von guten Fähigkeiten ist und sich gute Kenntnisse erworben hat.

Ich erlaube mir die Frage, ob schon der Fall je vorgekommen ist, daß ein Candidat, der zum dritten Mal abgewiesen worden ist, zum vierten Mal sich wieder gemeldet hat? Ein solcher müßte ja sieben halbe Jahre auf der Universität und drei volle Jahre in der unglücklichen Zeit seiner Zurückweisung zugebracht haben! Kann er dann noch keine Prüfung bestehen, dann kommt er gewiß nicht mehr. Aber der Fall wäre möglich, daß er in späterer Zeit wieder zum Examen sich meldet, nachdem er dem practischen Leben sich zugewendet, und, getrieben von Ehrliche und besserer Befähigung, sein Privatstudium eifrig und fleißig fortgesetzt hatte. Hier hielte ich es für eine Härte, wenn man ihn zurückweisen wollte. Mir wäre es lieber gewesen, der §. 14 wäre nie erschienen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es wird nur die Frage in den Bereich der Gesetzgebung gehören, ob Jemanden das Recht, sich prüfen zu lassen, abgeschnitten werden soll; allein keineswegs die Frage, wie oft, wenn der Examinand in der frühern Prüfung nicht bestanden ist, eine weitere stattzufinden habe. Dadurch ist die Rechtsgleichheit vollkommen hergestellt, daß Jeder zur Prüfung zugelassen wird; ist er nicht befähigt, so ist es seine Sache. Ich halte

das Gestatten eines zweiten und dritten Examens für eine Nachsicht, deren Ausdehnung, wenn man den Zeitaufwand für die mit der Prüfung beauftragten Beamten erwägt, nicht zu rechtfertigen wäre.

Diese Anordnung bewährt sich auch als zweckmäßig, weil die jungen Leute nicht zu lange im Ungewissen gelassen, sondern zur Sorge für ihr Fortkommen auf einem andern Wege aufgefordert werden. Es darf übrigens der Fall, wo Jemand, welcher sich zum Examen gemeldet, wieder bis zu einer der folgenden Prüfungen zurücktritt, nicht verwechselt werden mit dem Falle, wo er als nicht hinreichend befähigt abgewiesen wird.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat diese Bestimmung für sehr wichtig gehalten. Es ist in der That keine Kleinigkeit, einen jungen Mann, der vielleicht sein ganzes Vermögen für das gewählte Studium angewendet hat, zurückzuweisen mit den harten Worten: „du darfst dich zu einer fernern Prüfung nicht mehr melden“; allein die Commission hat dagegen erwogen, daß auch auf das Interesse der Examinatoren, welche jeweils bei einer Zahl von etwa 30 Examinanden eine Masse von schriftlichen Arbeiten und Relationen zu prüfen haben, eine billige Rücksicht zu nehmen ist, und daß die fragliche Bestimmung in gewisser Beziehung wieder einen wohlthätigen Einfluß auf die Unglücklichen, welche das zweite Mal, beziehungsweise das dritte Mal die Prüfung nicht bestanden, äußert. Im Allgemeinen kann man nämlich annehmen, daß diese bei einem späteren Examen kein günstigeres Schicksal erwartet; durch die vorliegende Bestimmung wird ihnen nun der notwendige äußere Impuls gegeben, ihre Kräfte noch bei Zeiten einem Berufe zu widmen, welcher ihren Fähigkeiten angemessener und zur Begründung ihres Glückes dienlicher ist. Die Commission ist daher damit einverstanden, daß bei den Prüfungen ein gewisses Maß und Ziel eingehalten werde, und konnte, da die deßfallige Bestimmung ihrer Ansicht entspricht, und die Regierung zur Erlassung derselben unzweifelhaft befugt war, weder materiell noch formell einen Grund finden, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Prälat Hüffel: Bei der hier zur Sprache gebrachten Examinationsordnung möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß man in neuern Zeiten vielleicht zu streng in den

öffentlichen Prüfungen geworden ist, und daß ich darin kein Heil finden kann. Es mag zwar sein, daß dadurch dem allzugroßen Andränge zu Kirchen- und Staatsdiensten gesteuert, und der Fleiß der studirenden Jugend gefördert wird; allein wenn die Förderungen und Ansprüche zu hoch gestellt werden, so hat dieses Nachteile, die nicht zu verkennen sind; das Studium wird ein zu mechanisches, wobei der Geist leidet; die körperlichen Kräfte werden geschwächt, nicht selten zerrüttet, und am Ende hat die allzugroße Strenge in den Staatsprüfungen den erwarteten Erfolg nicht, indem die Erfahrung lehrt, daß oft im praktischen Leben die Ersten die Letzten, und die Letzten die Ersten werden. Ich möchte daher daran erinnern: es ist in allen Dingen Maß und Ziel einzuhalten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Eine zu große Strenge der Prüfungen kann der Regierung mit Recht nicht vorgeworfen werden; das Grundlose eines solchen Vorwurfs ginge schon aus der großen Anzahl von geprüften und recipirten Aspiranten zum Staatsdienste hervor. Daß die Zeit des Examens für Jeden, der sich demselben zu unterwerfen hat, ein Zeitpunkt der Besorgniß ist, erkennen wir Alle an; sie ist begründet in dem Gedanken, daß von dem Gelingen oder Nichtgelingen des Examens oft das Wohl oder Wehe der ganzen Zukunft abhängt. — Bei den Juristen dauert die Prüfung für den Einzelnen ungefähr 8—10 Tage, während welcher er etwa 50—60 Fragen schriftlich, und eine beliebige Anzahl Fragen mündlich zu beantworten hat. Diese Dauer des Examens und die Zahl der aufzugebenden Fragen ist nothwendig, um bei dem ausgedehnten Gebiet der Rechtswissenschaft über die Tüchtigkeit des Candidaten ein richtiges Urtheil fällen zu können. Daß oft die Praxis ein anderes Resultat liefert, als die Prüfung, liegt in der Natur des Menschen, beweist aber nichts gegen die Art und den Werth derselben, da man im Uebrigen gleiche Eigenschaften voraussetzen muß. Die Prüfungen wieder nach laxeren Formen einzuführen, halte ich nicht für rathlich. Es wurde denselben früher der Vorwurf gemacht, daß sie zu lax betrieben werden; man ist deßhalb später etwas ernster zu Werke gegangen, was bis jetzt durchaus nicht zum Nachtheil gereicht hat.

Die Kammer erklärt sich hierauf mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Ziff. 6.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich muß hier wiederholen, was ich in der zweiten Kammer gesagt habe. Neue Bestimmungen, die irgend in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, sind in dieses Statut nicht aufgenommen worden; dasselbe ist vielmehr nur eine systematische Zusammenstellung schon bestehender Verordnungen und mehrerer Bestimmungen des Landrechts, welche dieses Institut, das dem Staate große Opfer gekostet hat, auch von vornherein gehörig zu reguliren bezweckt.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, und somit die Adresse in ihren sämtlichen Punkten verworfen.

Die Sitzung wird sodann geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.